

Tatsachenentscheidung und Regelverstoß

Die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses des DHB (ZA), mit der das Damenbundesligaspiel zwischen dem Rüsselsheimer RK und dem TSV Mannheim neu angesetzt worden ist, hat in Hockeydeutschland kontroverse Diskussionen ausgelöst. Im nachfolgenden Artikel bereitet Dr. Christian Deckenbrock, Bundesligaschiedsrichter und Mitglied der Spielordnungskommission des DHB, die rechtlichen Grundlagen dieser Entscheidung allgemeinverständlich auf. Dabei zieht er Vergleiche zum Fußball und überlegt, ob und inwieweit die geltenden Vorschriften einer kritischen Überprüfung zu unterziehen sind. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

I. Einleitung

Werden am Ende eines Spiels Gründe für eine Niederlage gesucht, werden immer wieder die Schiedsrichter als Sündenbock auserkoren. Tatsächliche oder vermeintliche Fehlentscheidungen werden als spielentscheidend ausgemacht. Schon vergessen sind da die eigenen vergebenen Chancen und die Abwehrfehler. Nur in ganz seltenen Fällen führen Fehler von Schiedsrichtern zu Wiederholungsspielen. Der betroffene Verein soll mit seinen eigenen Fehlern genauso leben wie mit denen der Unparteiischen. Wären Schiedsrichterentscheidungen jederzeit durch den ZA oder nachfolgend durch die Schiedsgerichte überprüfbar, wäre dies mit einem Autoritätsverlust der Schiedsrichter verbunden, was wiederum eine Gefahr für einen geordneten Spielablauf bedeutet. Der Reiz und die Attraktivität sportlicher Wettkämpfe leben zudem davon, dass die Spiele auf dem Feld und nicht am grünen Tisch entschieden werden. Das Spielergebnis soll mit dem Schlusspfiff grundsätzlich feststehen. Denn es bestimmt auch den Tabellenstand eines Vereins, beeinflusst Auf- und Abstieg sowie die Qualifikation für weiterführende Meisterschaften. So auch in dem Fall des Meisterschaftsspiels zwischen dem Rüsselsheimer RK und dem TSV Mannheim. Was aber waren die Gründe, die den ZA dennoch zu einer Neuansetzung bewogen haben?

Rechtliche Grundlage ist § 51 Absatz 1 Buchstabe b der Spielordnung des DHB (SPO DHB), nach dem ein Einspruch gegen die Spielwertung eines Meisterschaftsspiels wegen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter oder der Zeitnehmer statthaft ist, nicht aber wegen einer Entscheidung eines Schiedsrichters, mit der er auf einen von ihm erkannten Sachverhalt die dafür richtige Regel anwendet (Tatsachenentscheidung). In Absatz 5 ist ferner geregelt, dass im Fall einer lediglich unwesentlichen Benachteiligung der

Einspruch als unbegründet zurückzuweisen ist.

Warum diese Differenzierung zwischen Regelverstoß und Tatsachenentscheidung? Während Wahrnehmungsfehler trotz bester Ausbildung und größten Talents nicht auszuschließen sind, kann vom Schiedsrichter erwartet werden, dass er die Hockeyregeln als sein Grundhandwerkszeug beherrscht. Wer dies nicht tut, soll nicht durch die Bindungswirkung der Tatsachenentscheidung geschützt werden. Auch kommen solche Regelverstöße deutlich seltener vor als fehlerhafte Tatsachenentscheidungen, so dass die Gefahr einer Entscheidung am grünen Tisch erheblich herabgesetzt ist. Allerdings nicht auf Null, wie der jüngste Fall leider zeigt.

II. Abgrenzungsfragen

Die Unterscheidung zwischen Regelverstoß und Tatsachenentscheidung ist keine hockeyspezifische Besonderheit. Viele Sportarten kennen entsprechende Regelungen. Ein Regelverstoß liegt nur dann vor, wenn die Schiedsrichter auf den von ihnen festgestellten Sachverhalt – auch wenn dieser der Wirklichkeit nicht entspricht – nicht die richtige Regel angewendet, also eine falsche Rechtsfolge auf der Basis ihrer tatsächlichen Wahrnehmungen ausgesprochen haben. Wenn beispielsweise im Feld eine Mannschaft einen Wechselfehler begeht und die Schiedsrichter auf Strafecke entscheiden, dann handelt es sich um einen Regelverstoß, weil das Regelwerk für einen Wechselfehler keine Strafecke als Rechtsfolge vorsieht, sondern – bei Erheblichkeit – eine persönliche Strafe für den falsch eingewechselten Spieler und Bully als Spielfortsetzung (vgl. DHB-Zusatz zu § 2 Absatz 4 der Regeln für Feldhockey). Existiert allerdings eine solche Regel (wie in der Halle, § 12 Absatz 3 e der Regeln für Hallenhockey) und ahnden die Schiedsrichter dieses Vergehen, liegt kein Regelverstoß vor, auch

wenn in Wirklichkeit der Wechsel ordnungsgemäß erfolgt ist. Solche Wahrnehmungsfehler sind als Tatsachenentscheidung nicht überprüfbar.

Weitere Beispiele für Regelverstöße:

➤ Wenn die Schiedsrichter im Feld ein absichtliches Foul eines Verteidigers 1 m vor der Viertellinie mit einer Strafecke ahnden, handelt es sich um einen Regelverstoß, wenn die Schiedsrichter meinen, dass auch ein absichtliches Foulspiel jenseits der Viertellinie eine Strafecke nach sich ziehen könne (vgl. § 12 Absatz 3 c der Regeln für Feldhockey). Lagen die Schiedsrichter dagegen „nur“ in ihrer Wahrnehmung daneben und haben die Situation so gesehen, dass es sich um ein Vergehen innerhalb des Viertelraums gehandelt hat, ist eine (falsche) Tatsachenentscheidung gegeben.

➤ Ein Schiedsrichter verhängt (entgegen § 11 Absatz 3 der Regeln für Feldhockey) im Feld eine Strafecke im gegnerischen nicht seiner Zuständigkeit unterfallenden Schusskreis.

➤ Eine Mannschaft spielt in der Halle mit sechs Feldspielern, als gegen sie ein 7-m-Ball verhängt wird; die Schiedsrichter lassen die Einwechslung eines Torwart nicht zu (siehe § 2 Absatz 3 a der Regeln für Hallenhockey).

➤ Ein Spieler spielt einen Ball absichtlich ins Grundlinienaußen und verhindert dadurch ein Tor. Die Schiedsrichter entscheiden auf 7-m-Ball (und nicht, wie es § 12 Absatz 3 d der Hockeyregeln vorsieht, auf Strafecke).

Zurück zum Spiel Rüsselsheim gegen Mannheim: Bei der Schlussstrafecke hatte eine Mannheimer Spielerin den Ball gegen die Schulter bekommen. Die zuständige Schiedsrichterin entschied zunächst auf 7-m-Ball. Nach Protesten der Mannheimerinnen hielt sie Rücksprache mit ihrer Schiedsrichterkollegin, die keinen Regelverstoß erkannt hatte. Daraufhin wurde der 7-m-Ball zurückgenommen.

Da eine Entscheidung von den Unparteiischen jederzeit revidiert werden kann, solange das Spiel noch nicht

fortgesetzt worden ist, ist eine solche Rücknahme grundsätzlich zulässig. Die Frage, ob der Ball den Körper einer Mannheimer Spielerin berührt hat, ist als Tatsachenentscheidung nicht überprüfbar. Mit dem nicht gegebenen 7-m-Ball hätte der Einspruch des Rüsselsheimer RK nicht erfolgreich begründet werden können.

Dies gilt richtigerweise sogar dann, wenn die Tatsachenentscheidung offenkundig fehlerhaft war, also außer den Schiedsrichtern jeder das wirkliche Geschehen erfasst hat oder technische Hilfsmittel diesen Fehler unzweideutig beweisen. Das Angebot eines Zeugen- oder Videobeweises ist sportrechtlich irrelevant. Allerdings hat das Bundesoberschiedsgericht des DHB (BOSG) 2005 in einem zu Recht viel kritisierten Urteil eine solche Ausnahme anerkannt. Im Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga Herren (Hallensaison 2004/05) zwischen dem DHC Hannover und dem Club zur Vahr Bremen erzielte Bremen beim Stand von 9:8 für die Gastgeber zwei Minuten vor Schluss den vermeintlichen Ausgleich. Der zunächst anerkannte Treffer wurde von den Schiedsrichtern annulliert, weil der Ball angeblich durchs Außennetz ins Tor gelangt sei. Das BOSG konstruierte einen Regelverstoß, weil es sich um eine „besonders schwerwiegende Fehlentscheidung“ mit „schwerwiegender Auswirkung“ handele, die zudem „offenkundig und zweifelsfrei gegeben“ sei. Dabei wurde darauf verwiesen, dass die Schiedsrichter nach Spielende die Tornetze noch einmal kontrolliert hätten und dabei selbst zum Ergebnis gelangt seien, dass man wohl falsch entschieden habe.

Die Entscheidung des BOSG verwischt die Grenzen von Regelverstoß und Tatsachenentscheidung und damit die Vorgaben der SPO DHB. Da die Schiedsrichter den Ball – wenn auch nach Beratungen – nicht regulär die Torlinie haben überschreiten sehen, sind sie einem Wahrnehmungsfehler unterlegen, der aufgrund der oben genannten

Gründe eben nicht überprüfbar sein soll. Angesichts der mittlerweile zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten würde sich zudem die Frage stellen, ob nicht jedes zu Unrecht gegebene oder aberkannte Tor eine schwerwiegende und offenkundige Fehlentscheidung im Sinne der Rechtsprechung des BOSG darstellen müsste.

Ein erneuter Sprung zum Spiel der Rüsselsheimer gegen die Mannheimer: Der ZA begründete die Neuansetzung des Meisterschaftsspiels damit, dass die Schiedsrichter die Schlussstrafecke nach der Rücknahme des 7-m-Balls beendet haben, obwohl der Ball zum Zeitpunkt der Spielunterbrechung durch die Schiedsrichter den Schusskreis noch nicht verlassen hatte. Die Regeln für Hallenhockey (§ 13 Absatz 4) sehen vor, dass das Spiel bei Spielende bis zur Beendigung der Strafecke oder daraus folgender Strafecken oder eines 7-m-Balls verlängert werden muss. Die Schlussstrafecke gilt nur als beendet, wenn einer der in den Regeln enumerativ aufgezählten Gründe vorliegen. Die Bullysituation, die entsteht, wenn die Schiedsrichter sich einig sind, dass sie das Spiel zu Unrecht unterbrochen

Christian Deckenbrock (rechts) im Zwiegespräch mit Schiedsrichterkollege Michael von Ameln.



be b) weist allein der KSR die Kompetenz über die Regelauslegung zu. Dass die Schiedsrichter auf die Wiederholung der Strafecke verzichtet haben, stellte also einen Regelverstoß dar, weswegen der Einspruch statthaft war. Da der Fehler beim Stand von 4:4 erfolgt ist, eine Strafecke eine nicht unerhebliche Torchance bedeutet und angesichts des Schlusspiffs dieser Fehler nicht anderweitig korrigiert werden konnte, ist der ZA auch zu Recht davon ausgegangen, dass der Rüsselsheimer RK nicht nur unwesentlich benachteiligt worden ist.

III. Erkenntnisse aus dem Fußball

Auch die Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) kennt eine Differenzierung zwischen Regelverstoß und Tatsachenentscheidung. Am 23. April 1994 sorgte das berühmte „Phantom-Tor“ für bundesweite Aufregung. Im Spiel Bayern München gegen den 1. FC Nürnberg schoss der Münchener Thomas Helmer den Ball seitlich am Torpfosten vorbei ins Aus. Obwohl der Ball niemals die Torlinie überschritten hatte, entschied der Schiedsrichter auf Tor. Das DFB-Sportgericht betonte in seinem Urteil zwar, dass Tatsachenentscheidungen unanfechtbar seien. Dass es dennoch zur Neuansetzung des Spiels kam, lag daran, dass das Sportgericht einen Regelverstoß des Schiedsrichters erkannt haben wollte. Da der Unparteiische bei seiner Torentscheidung es lediglich für möglich erachtet habe, dass der Ball im Tor gewesen sei, habe er Blickkontakt mit seinem Assistenten gehalten. Dieser habe ihm zu einem anderen Spielvorgang, der sicher nicht zum Tor geführt habe, Tor signalisiert. Die dann unterlassene Kontaktaufnahme

zwischen Schiedsrichter und Assistenten begründe einen Regelverstoß. Überzeugend erschien mir diese Abgrenzung – genauso wie im Fall Club zur Vahr Bremen – nie: Verleitet von der Krassheit des Wahrnehmungsfehlers hat das Schiedsgericht aus einer Tatsachenentscheidung einen Regelverstoß konstruiert.

Am 5. August 1997 kam es zu folgendem Vorfall: Im Bundesligaspiel zwischen 1860 München gegen den Karlsruher SC unterbrach der Schiedsrichter das Spiel durch einen Pfiff wegen eines Foulspiels eines Münchener. Auf den nach dem Pfiff erfolgten Schuss eines Karlsruher Spielers erkannte er auf Tor zum 2:2, obwohl er wusste, dass dies

nach der Regel nicht zulässig war. Die DFB-Sportgerichtsbarkeit setzte das Spiel wegen eines – auch aus meiner Sicht eindeutigen – Regelverstoßes des Schiedsrichters neu an. Die FIFA, der diese Entscheidung vorzulegen war, sah dies anders und wies den DFB an, von einer Wiederholung des Spiels abzusehen, da die Entscheidung auf Tor eine nicht überprüfbare „Tatsachenentscheidung“ darstelle.

Es ist offenkundig, dass die FIFA den Begriff der Tatsachenentscheidung weiter als der DFB und auch anders als nach den obigen Ausführungen versteht. Dort ist eine Abgrenzung zum Regelverstoß gänzlich unbekannt, jede Entscheidung des Schiedsrichters wird als unanfechtbar angesehen. Zwar sieht die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB nach wie vor eine Differenzierung von Tatsachen- und Regelverstoß vor; ergänzt wurde allerdings eine Bestimmung, nach der rechtskräftige Entscheidungen auf Spielwiederholungen der FIFA vorzulegen sind. Damit wird es zukünftig wohl nicht mehr zu Wiederholungen von Bundesligaspielen wegen eines Regelverstoßes der Schiedsrichter kommen.

IV. Reformbedarf?

Auf der Grundlage der bestehenden Ordnungen war die Neuansetzung des Meisterschaftsspiels zwischen Rüsselsheim und Mannheim die einzig mögliche Entscheidung. Vor dem Hintergrund der oben erläuterten Schutzzwecke erscheint sie auch ansonsten zutreffend. Gleichwohl bleibt ein Unbehagen: Was wäre, wenn alle vier Rüsselsheimer Tore regelwidrig mit dem Fuß oder der runden Seite erzielt worden wären, den Schiedsrichtern dies aber verborgen geblieben wäre? In diesem Fall hätten die Mannheimer keinerlei Einspruchsmöglichkeit gehabt, der Rüsselsheimer Einspruch hätte aber dennoch zum Erfolg führen müssen.

Dieses Szenario wirft die Frage auf, ob die abweichenden Rechtsfolgen bei Tatsachenentscheidungen (nicht überprüfbar) und bei Regelverstößen (Neuansetzung möglich) wirklich sachgerecht sind. Zwar mögen die Schiedsrichter und ihre Entscheidungen im Fall eines Regelverstoßes weniger schutzwürdig sein, aber ist das aus der Sicht der betroffenen Vereine ein relevanter Faktor? Sind falsche Tatsachenentscheidungen aus ihrer Sicht nicht sogar oft verheerender als mancher Regelverstoß? Hätten die Schiedsrichter das Spiel nach dem Körper der Mannheimer Spielerin überhaupt nicht unterbrochen, sondern abgewartet, bis der Ball den Schusskreis verlassen hätte, wäre

der Fehler der Unparteiischen nicht zu heilen gewesen. Ein nicht gegebener 7-m-Ball entfaltet keine Relevanz, eine verwehrt Strafecke aber schon?

Aus meiner Sicht spricht daher einiges dafür, die Spielordnung des DHB dergestalt zu ändern, dass Entscheidungen der Schiedsrichter grundsätzlich unüberprüfbar sind. Vielleicht würde man ein Stück Gerechtigkeit aufgeben, könnte aber gleichzeitig an Rechtssicherheit gewinnen. Denn der aktuelle Fall aus Rüsselsheim macht deutlich, dass der eng getaktete Spielplan keinen Platz für erfolgreiche Einsprüche bereithält. Was aber wäre passiert, wenn die Rüsselsheimer erst am Donnerstag (die SPO DHB sieht bei einzelnen Meisterschaftsspielen eine vier-tägige Einspruchsfrist vor) die Wertung des Meisterschaftsspiels angegriffen hätten oder die gegnerische Mannschaft mehrere hundert Kilometer hätte anreisen müssen? Dieser Ansatz, mit dem die Differenzierung zwischen Regelverstoß und Tatsachenentscheidung aufgegeben würde, stünde nicht nur im Einklang mit dem Regelwerk der FIFA, sondern wohl auch mit den Turnierbestimmungen der FIH. Diese sehen in § 14 Absatz 4 vor, dass ein Protest nicht auf die „decision of an umpire“ gestützt werden kann. Eine Unterscheidung zwischen Wahrnehmungsfehler und Regelverstoß ist den Regularien nicht zu entnehmen. Angreifbar sind aber Fehler des technical table, wie etwa 2001, als bei einem WM-Qualifikationsturnier ein falsch durchgeführtes 7-m-Schießen wiederholt wurde.

Eine Revision des Verhältnisses von Tatsachenentscheidung und Regelverstoß sollte aber nicht vorschnell erfolgen, sondern sorgfältig in den zuständigen Gremien diskutiert werden. In diese Überlegungen sollte die Frage miteinbezogen werden, ob so den Schiedsrichtern ein Freibrief eingeräumt würde, sich nicht mehr mit dem Regelwerk auseinanderzusetzen. Andererseits blieben Sanktionen gegen die Schiedsrichter möglich, auch wenn eine Neuansetzung des Spiels nicht mehr erfolgen könnte. Denkbar erscheint zudem eine Unterscheidung zwischen fahrlässigen und vorsätzlichen Regelverstößen; bewusste Manipulationen von Schiedsrichtern (Fall Hoyzer) sollten zukünftig weiterhin in jedem Fall von der Sportgerichtsbarkeit ausgeräumt werden können. Erörtert werden sollte auch, ob eine Verkürzung der Einspruchs- und Entscheidungsfristen eine geeignete Alternative wäre. So könnte jedenfalls der Gefahr vorgebeugt werden, dass die Schiedsgerichte Monate später eine bereits abgeschlossene Meisterschaftssaison neu aufrollen.